Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 13 Pfarrkirchen, 23.06.2022

NACHRUF



Der Landkreis Rottal-Inn trauert um

Herrn Kurt Basler

welcher von 1984 bis 2008 Mitglied des Kreistages Rottal-Inn war und sich dadurch bleibende Verdienste in der Kommunalpolitik erworben hat.

Der Landkreis Rottal-Inn wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Michael Fahmüller Landrat

NACHRUF



Der Landkreis Rottal-Inn trauert um

Herrn Günther Bugl

Herr Bugl war von 1972 bis 2002 Mitglied des Kreistages Rottal-Inn und von 1996 bis 2002 weiterer stellvertretender Landrat. Mit seiner Erfahrung und Tatkraft kümmerte er sich um die Belange des Landkreises und seiner Bürgerinnen und Bürger.

Wir werden ihm in Dankbarkeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Michael Fahmüller Landrat

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2022	81-83
Sparkasse Rottal-Inn Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	83

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2022

1.

Aufgrund der Art. 20 und 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBI. S. 826), zuletzt geändert am 09.03.2021 (GVBI. S. 74), wird für das Haushaltsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Rottal-Inn folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im E	im Ergebnishaushalt mit		
	den	n Gesamtbetrag der Erträge von	134.301.450 Euro	
	den	n Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-133.901.450 Euro	
	und	dem Saldo (Jahresergebnis) von	400.000 Euro	
2	im F	Finanzhaushalt		
	a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
		dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	130.370.550 Euro	
		dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-125.865.650 Euro	
		und einem Saldo von	4.504.900 Euro	
	b)	aus Investitionstätigkeit mit		
		dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.393.650 Euro	
		dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-17.155.200 Euro	
		und einem Saldo von	-9.761.550 Euro	
	c)	aus Finanzierungstätigkeit mit		
	,	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro	
		dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-4.618.500 Euro	
		und einem Saldo von	-4.618.500 Euro	
	d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-9.875.150 Euro	

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0,00 Euro

neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

50.298.950 Euro

festgesetzt.

§ 4

 Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Kreisumlage), der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt wird, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

69.449.302 Euro (Umlagesoll)

festgesetzt.

Das Umlagesoll erhöht sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 um 5.333.727 Euro, das entspricht 8,32 v. H.

- 2) Die Kreisumlage wird gemäß Art. 18 Abs. 3 BayFAG in Vomhundertsätzen aus den vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen (Steuerkraftzahlen und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres) bemessen.
- 3) Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wurden folgende **Umlagegrundlagen** übermittelt:

a)	Grundsteuer (A)	2.081.454 Euro
b)	Grundsteuer (B)	10.425.763 Euro
c)	Gewerbesteuer	56.174.863 Euro
d)	Aus der Steuerkraftzahl der Einkommen- steuerbeteiligung der Gemeinden	53.440.880 Euro
e)	Umsatzsteuerbeteiligung	9.060.745 Euro
f)	80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2021	23.148.078 Euro
	Umlagekraft 2022	154.331.783 Euro

4) Gemäß Art. 18 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 19 BayFAG werden die **Umlagesätze** für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

a)	aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	45,0 v.H.
b)	aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	45,0 v.H.
c)	aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	45,0 v.H.
d)	aus der Steuerkraftzahl der Einkommen-	
		45.0 11

steuerbeteiligung der Gemeinden 45,0 v.H.
Umsatzsteuerbeteiligung 45,0 v.H.

f) aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden

im Haushaltsjahr 2021 45,0 v.H.

e)

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

9.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 23.05.2022, Nr. 12-1512.277-1-5 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem 23.06.2022 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rottal-Inn Pfarrkirchen, Ringstraße 4, Zimmer Nr. 114 (Gebäude 1) öffentlich zugänglich.

	Pfarrkirchen, den 23.06.2022 Landkreis Rottal-Inn
(Siegel)	Michael Fahmüller Landrat

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Kraftlos erklärt werden:

Sparbuch-Nr. 3030125549 und 3030135556 der Sparkasse Rottal-Inn

Sparkasse Rottal-Inn
- Der Vorstand -

Dei Voisianu -

22.06.2022